



<b>Haupt- und Finanzausschuss am 23.01.2024</b>		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/366/2023		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 09.01.2024		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen:</b>
Haupt- und Finanzausschuss	23.01.2024		Vorberatung	
Stadtrat	29.02.2024		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Budgetbuch 2024, Investitionsplan 2024-2027, Stellenplan**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, das Budget hinsichtlich der genannten Produkte mit den eventuell in der Sitzung besprochenen Änderungen zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NW, Zuständigkeitsordnung

**III. Sachverhalt**

Die Zuständigkeit dieser HFA-Ausschusssitzung ist für folgende Budgets gegeben:

- Stabsstellen: Produkte Ratsarbeit, Verwaltungsleitung und Kommunikation & Bürgerbeteiligung
- Budget Fachbereich 1 – Zentrale Dienste
- Personal- und Versorgungsaufwendungen und Stellenplan
- Budget Fachbereich 2 – Finanzen (ohne Gebäude- und Immobilienmanagement)
- Budget Fachbereich 4 – Klutensee-Bad
- Investitions- und Maßnahmenplanung 2030

**Stabsstellen**

Beratungsgrundlage sind die Seiten 50-55 des Haushaltsplanentwurfs.

In den Produkten haben sich seit der Einbringung des Haushaltsentwurfes keine wesentlichen Änderungen ergeben.

## **Budget Fachbereich 1 – Zentrale Dienste**

Beratungsgrundlage sind die Seiten 66-86 des Haushaltsplanentwurfs.

In den Produkten haben sich seit der Einbringung des Haushaltsentwurfes keine wesentlichen Änderungen ergeben.

## **Budget Personal- und Versorgungsaufwendungen und Stellenplan**

### **1) Personalaufwendungen**

Als moderner Dienstleister für eine Vielzahl von Anspruchsgruppen hat die Stadt Lüdinghausen ein enormes Aufgabenspektrum zu erfüllen. Damit verbunden ist, dass die Personalkosten stets eine der größten Aufwendungspositionen im städtischen Haushalt darstellen. Gleichzeitig ist damit die Herausforderung verbunden, über den Personaletat Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Die Personalaufwendungen 2024 belaufen sich auf 15.723.960,00 Euro; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg in Höhe von 1.441.160,00 Euro. Die Gründe für die Mehraufwendungen liegen überwiegend in zwingenden und nicht beeinflussbaren Vorgaben wie Tarifabschlüssen, Stufenaufstiegen etc.:

- Die Tarifvertragsparteien haben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zum 01.03.2024 eine Entgelterhöhung um einen Sockelbetrag von 200,00 Euro und eine anschließende weitere Erhöhung um 5,5 % beschlossen. Die Erhöhung soll in jedem Fall mindestens 340,00 Euro betragen. Für die Monate Januar und Februar werden jeweils 220,00 Euro einkommensteuerfreies „Inflationsausgleichsgeld“ gezahlt.

Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ab dem 01.03.2024 pauschal 150,00 Euro mehr. Die Inflationsausgleichsprämie für die Monate Januar und Februar beträgt 110,00 €.

Laut Presseinformation der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2023 wird das zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Gewerkschaften ausverhandelte Tarifergebnis 1:1 auf die Beamtinnen und Beamten des Landes sowie der Kommunen übertragen.

Die Anspruchsberechtigten erhalten somit zunächst einmalig einen Betrag von 1.800,00 € und für die Monate Januar bis Oktober 2024 jeweils Zahlungen in Höhe von 120,00 € monatlich. Ab 01.11.2024 werden die Grundgehälter um 200,00 € angehoben und zum 01.02.2025 erfolgt eine weitere Anhebung um 5,5 %. Da die Tarifierhöhung für die tariflich Beschäftigten ab 01.03.2024 aufgrund der schwierigen technischen Umsetzung der Berechnungsmodalitäten noch nicht in das Entgeltabrechnungssystem eingespielt wurde, konnte in der Kostenkalkulation nur mit einem pauschalen Aufschlag von 9,76 % gerechnet werden.

Bei den Beamtinnen und Beamten wurde mit einem pauschalen Aufschlag von 4,54 % gerechnet.

Der pauschale Aufschlag basiert auf entsprechenden Angaben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen (Newsletter 047/23 vom 24.04.2023).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kalkulation der Personalkosten 2024 hierdurch recht ungenau ist. Insbesondere in den oberen und unteren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen kann es zu nicht unerheblichen Abweichungen kommen.

Die Mehrkosten durch die Tarif- bzw. Besoldungserhöhung 2024 betragen geschätzt rund 750.000,00 Euro.

- Durch die ganzjährige Besetzung von in 2023 nicht oder nicht ganzjährig besetzten Stellen (verschiedene für Elternzeitrückkehrerinnen frei gehaltene Stellen, kaufmännische Leitung Baubetriebshof, Umweltstelle) entstehen Mehrkosten in Höhe von 355.000,00 €.

- Für die Einstellung eines Ingenieurs für das technische Gebäudemanagement sind rund 23.000,00 Euro vorgesehen. Die Einstellung ist zum 01.10.2024 geplant.
- Für die weitere Umsetzung der Digitalisierung werden zwei Digitalisierungshelferinnen bzw. -helfer auf 520,00 Euro-Basis benötigt. Diese Personen werden befristet eingestellt und sollen das Scannen der Bauakten übernehmen (Mehrkosten ca. 17.000,00 €).
- Eine weitere 520,00 €-Kraft wird die Migrationsberatung bei der Betreuung von geflüchteten Menschen unterstützen, da für das Jahr 2024 mit weiterhin sehr hohen, bzw. noch steigenden Zuweisungszahlen zu rechnen ist. Hierdurch entstehen Mehrkosten von ca. 8.500,00 €.
- Durch tarifrechtlich vorgesehene Stufenaufstiege bzw. Höhergruppierungen sowie die Beförderung von Beamtinnen und Beamten entstehen Mehrkosten in Höhe von 81.860,00 €.
- Die Beihilfekosten für die aktiven Beamtinnen und Beamten werden voraussichtlich um rund 48.000,00 € steigen.
- Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen erhöhen sich um rund 27.800,00 €. Die versicherungsmathematische Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgt jährlich durch die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe.

Bei der Betrachtung der Personalkosten sind immer auch die Erstattungen und Gegenfinanzierungen zu berücksichtigen. So stehen den erhöhten Personalaufwendungen auch entsprechende Kostenerstattungen u. a. in folgenden Bereichen gegenüber:

- Es sind hohe Finanzierungen durch Dritte der laufenden Personalaufwendungen im Bereich der Kindergärten zu finden. Die Ausweitung um zusätzliche Gruppen wird hierdurch finanziert.
- Die Aufwendungen im Bereich SGB II sind über Lohnkostenerstattungen des Kreises Coesfeld, unter Berücksichtigung eines gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Anteils, gedeckt.
- Bei dem VHS-Kreis und dem Musikschulkreis sind die gesamten laufenden Aufwendungen durch Landeszuschüsse, die Anteile der Gemeinden sowie durch die Teilnehmergebühren finanziert.
- Die Personalkosten für verschiedene Stellen werden ganz oder teilweise durch entsprechende Förderprogramme gedeckt:
  - die Personalkosten für das Klimaschutzmanagement werden anteilig über Zuwendungen aus den Mitteln der nationalen Klimaschutzinitiative finanziert
  - die Personalkosten für einen Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofes werden bis 31.07.2024 zu 90 % und danach zu 80 % vom Kreis Coesfeld im Rahmen eines Lohnkostenzuschusses zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II übernommen
  - für zwei weitere Mitarbeiter des Baubetriebshofes zahlt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen verschiedener Programme einen monatlichen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 400,00 Euro bzw. 1.141,00 €.
  - die Personalkosten für die Alltagshelferin am städtischen Kindergarten Tüllinghoff werden im Rahmen des Kita-Helfer:innen-Programms der Landesregierung NRW mit bis zu 1.500,00 € monatlich gefördert
- Erstattungen des Mutterschaftsgeldes sowie Erstattungen der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel nach § 107b BeamtenVG tragen zur Entlastung bei.
- Es finden Verrechnungen von Personalkosten im Bereich Tiefbau, Steuern und Abgaben, Personal- und Organisation, EDV, Kasse und Buchhaltung sowie Zentrale Dienste und Verwaltungsleitung in die Gebührenhaushalte statt.
- Durch die vollständige interne Leistungsverrechnung des Produktes Bauhof auf alle anderen Produkte kann z. B. für Arbeiten im Bereich Abfall, Winterdienst und Friedhof gleichfalls eine Entlastung für den städtischen Haushalt über die Gebühren herbeigeführt werden.
- Durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden Personalkosten z. B. im Bereich „Zentrale Vergabestelle“ oder „Gerätewart für die Feuerwehr“ auf die beteiligten Kommunen umgelegt.

Bei vergleichenden Betrachtungen der Personalaufwendungen sind diese Effekte zu berücksichtigen.

## 2) Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen betragen im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich 1.069.650,00 Euro (Vorjahr: 1.022.500,00 Euro). Es handelt sich dabei um Aufwendungen für die ehemaligen Beamtinnen und Beamten. Die konkrete Berechnung erfolgt durch die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe. Die Steigerung ist hauptsächlich auf eine Erhöhung der Pensionskassenumlage zurückzuführen.

## 3) Stellenplan

Der Stellenplan 2024 wurde von 218,52 Stellen in 2023 um 1,48 Stellen auf 217,04 Stellen reduziert.

Die Stelleinsparungen haben keine Auswirkungen auf die Personalkosten, da es sich ausschließlich um nicht besetzte Stellen bzw. Stellenreste, wie z. B. die schon seit Jahren nicht mehr besetzten Reinigungskraftstunden, welche an Fremdfirmen vergeben wurden, handelt.

Derzeit sind bei der Stadt Lüdinghausen 24 Personen befristet beschäftigt:

- sechs Personen als Schwangerschafts-/Elternzeit-/Krankheitsvertretungen bzw. aufgrund befristeter Stundenreduzierungen
- vier Personen im Volkshochschulkreis Lüdinghausen für die Abwicklung und Betreuung der Sprach- und Integrationskurse für geflüchtete Menschen. Diese Stellen werden über die VHS-Umlage sowie Fördermittel des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weitestgehend refinanziert. Der Volkshochschulausschuss hat dem Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Entfristung der Arbeitsverträge empfohlen. Diese ist für die Zeit nach Inkrafttreten des Stellenplanes 2024 vorgesehen.
- fünf Personen, deren Beschäftigung an verschiedene Fördermittel gebunden ist (s.o.)
- drei Personen für die Betreuung geflüchteter Menschen in der Migrationsberatung bzw. als Hausmeister für Übergangwohnheime
- eine Person beim Musikschulkreis Lüdinghausen für die Einbindung des Musikforums Olfen in den Musikschulkreis Lüdinghausen; die Aufgabe entfällt zum 31.07.2025
- vier Musikschullehrkräfte, deren ursprüngliche Honorarverträge auf Grundlage des § 44 Kulturgesetzbuch NRW in Verbindung mit dem Beschluss des Musikschulausschusses vom 07.11.2022 in Beschäftigungsverhältnisse nach dem TVöD umgewandelt wurden
- ein geringfügig Beschäftigter für die personelle Unterstützung des Fachbereichs 4

Der Außenarbeitsplatz der Caritas-Werkstätten (Einrichtung des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld ev. V.) am Kindergarten Tüllinghoff wurde zunächst für die Dauer des Kindergartenjahres 2023/2024 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist vorgesehen.

## **Budget Fachbereich 2 – Finanzen**

Beratungsgrundlage sind die Seiten 87-103 des Haushaltsplanentwurfs.

### **Produkt 011300 Liegenschaftsverwaltung**

Die Vermarktung der Baugrundstücke in den Baugebieten Eickholter Busch und Hinterm Hagen/Hesselmanngraben konnte im Jahr 2023 nicht wie geplant vollständig abgeschlossen werden. Die noch abzuwickelnden Grundstücksverkäufe führen somit zu Einnahmen im Haushaltsjahr 2024. Es ergeben sich folgende Veränderungen:

<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Bisher</u>	<u>Änderung</u>	<u>Neu</u>
07	Sonstige ordentliche Erträge	1.958.000	1.193.000	3.151.000
200xxGrund	Grundverkauf	1.997.000	1.584.000	3.581.000

Ebenso ergeben sich Veränderungen durch zusätzliche Erschließungsbeiträge bzw. Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese werden in den Vorlagen für den UBKM bzw. den BPS dargestellt.

Es handelt sich ausschließlich um eine zeitliche Verschiebung von nicht mehr im Jahr 2023 realisierten Erträgen bzw. Einzahlungen in das Haushaltsjahr 2024, somit um keine echten Mehreinnahmen.

In den anderen Produkten des Fachbereichs 2 haben sich seit der Einbringung des Haushaltsentwurfes keine wesentlichen Änderungen ergeben.

## **Budget Fachbereich 4 – Bildung, Sport und Ordnungsangelegenheiten**

Beratungsgrundlage sind die Seiten 221-222 des Haushaltsplanentwurfs.

### **Produkt 081401 Klutensee-Bad**

In dem Produkt haben sich seit der Einbringung des Haushaltsentwurfes keine wesentlichen Änderungen ergeben.

## **Investitions- und Maßnahmenplanung 2030**

Beratungsgrundlage sind die Seiten 45-48 des Haushaltsplanentwurfs.

Ein förmlicher Beschluss über den Investitions- und Maßnahmenplan ist aufgrund seines nicht rechtsverbindlichen Charakters nicht notwendig. Die Verwaltung wird Veränderungen, die sich im Haushaltsplanberatungsverfahren ergeben einpflegen und die aktualisierte Übersicht zur Ratssitzung am 29. Februar 2024 vorlegen.

## **Drittes NKF- Weiterentwicklungsgesetz**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) hat einen Gesetzesentwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des NKF NRW in 1. Lesung am 14. Dezember 2023 eingebracht. Dieser sieht u. a. umfangreiche Änderungen zum Haushaltsausgleich, zum Jahresabschluss und zur Prüfung von verselbstständigten Aufgabenbereichen vor. Vorgesehen ist die 2./3. Lesung im Plenum des Landtags am 28./29. Februar 2024 und die anschließende Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Da die Genehmigung und Anzeige des städtischen Haushaltes erst nach Verkündung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes erfolgen wird, hat der städtische Haushalt dem neuen Recht zu entsprechen.

Das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz enthält nach erster Einschätzung jedoch keine Inhalte mit aktueller Auswirkung auf den Haushalt der Stadt.